

Sachen? Entweder erachtet sie die im Strafverfahren durchgeführte Beweisaufnahme für ausreichend. Dann wird sie die Feststellung des Strafurteils, daß 3000 DM veruntreut wurden, durch den Spruch ergänzen, daß 3000 DM zu ersetzen sind. Die Angeklagten werden sich dann wahrscheinlich fragen, worin der Sinn der nochmaligen Verhandlung desselben Tatsachenkomplexes bestehen soll. Oder die Kammer für Arbeitsrechtssachen ist in der Lage, den Sachverhalt besser aufzuklären und dadurch einen höheren oder niedrigeren Betrag zu ermitteln. Dann stimmt wiederum die strafrechtliche Bewertung der Tat nicht. Diese mit den Prinzipien einer sozialistischen Rechtspflege nicht zu vereinbarenden Widersprüche treten dann nicht auf, wenn die Strafkammer die ihr zur Entscheidung unterbreiteten Fälle vollständig löst. Für das Anschlußverfahren heißt das, über die Schadensersatzansprüche nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach zu entscheiden.

2. Die Gefahr, die objektive Wahrheit nicht gründlich zu erforschen, ist trotz der Richtlinie Nr. 14 noch nicht überwunden. Das zeigt sich besonders kraß in einem Urteil des Kreisgerichts Saalfeld vom 6. August 1962 im Strafverfahren gegen einen Verkaufsstellenleiter der HO, der von Ende 1958 bis Juni 1960 Fehlbeträge in Höhe von insgesamt 21 530,78 DM verursacht hatte. Im Urteil des Kreisgerichts finden sich keinerlei Feststellungen darüber, daß der Angeklagte im Hinblick auf diesen Schaden vorsätzlich gehandelt habe. Zu den Ursachen des hohen Schadens wird lediglich gesagt, daß der Angeklagte verderbgefährdete Waren nicht umgelagert habe, daß infolge zu hoher Bestellungen Verderb bzw. Wertminderung der Waren eingetreten sei, daß er es unterlassen habe, Kassenlisten zu führen und sich somit der Kontrollmöglichkeiten über die Verkaufskräfte begeben habe, und schließlich, daß bei der Anlieferung von Ware keine Nachprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt sei. Das reichte dem Kreisgericht aus, fortgesetzte schwere Untreue anzunehmen, den Angeklagten deshalb und in Tateinheit mit vorsätzlichem Wirtschaftsverbrechen zu verurteilen und ihm einen Schadensersatz von 16 625,44 DM aufzuerlegen.

Abgesehen von der kritikwürdigen Konstruktion der Untreue ist hier vor allem interessant, wie das Gericht zu diesem Betrag gekommen ist. Der Angeklagte war in der in Frage kommenden Zeit insgesamt 117 Tage infolge Urlaubs und Krankheit nicht in der Verkaufsstelle. Übergabe- und Übernahmeinventuren fanden nicht statt. Diesem Umstand trug das Kreisgericht dadurch Rechnung, daß es die drei Fehlbeträge, aus denen sich der Gesamtschaden zusammensetzte, jeweils durch die Zahl der darin liegenden Werkstage dividierte, von den Werktagen die Urlaubs- bzw. Krankheitstage des Angeklagten abzog und den durch die oben bezeichneten Division ermittelten Tagessatz mit den Werktagen multiplizierte, an denen der Angeklagte anwesend war. Daß eine solche „Schadensberechnung“ kraß gegen die Forderung des Staatsrates nach einer gründlichen Untersuchung aller objektiven Umstände und Folgen der Straftat verstößt, bedarf keiner weiteren Begründung.

3. Bei der Errechnung des vorsätzlich verursachten Schadens ist für den Bereich des Handels zu beachten, daß nicht allein von den Inventurfehlbeträgen ausgegangen werden kann, sondern auch geprüft werden muß, inwieweit der Täter außer den Beträgen, die im Inventurergebnis in Erscheinung treten, sich weitere Beträge durch Abschöpfung der Plusdifferenzen angeeignet hat.

Das hat das Kreisgericht Eisenberg im Urteil vom 13. Februar 1962 — S 5/62 — nicht berücksichtigt. Es führt aus, daß der Angeklagte den Vorsatz hatte, einen täglichen Überschuß von 5 DM herauszuwirtschaften

und diesen für sich zu verbrauchen, und stellt fest, daß er diesen Vorsatz auch verwirklichte. Es geht aber, bei der Schadensberechnung nur von den Beträgen aus, die in den Inventurdifferenzen in Erscheinung getreten sind.

Das widerspricht der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 16. Mai 1960 - 2 Ust II 10/60 (NJ 1960 S. 699), nach der Plusbeträge dem Auftraggeber — in Fällen aus dem Handel also der HO oder dem Konsum — gehören, wobei es unerheblich ist, ob die Plusbeträge durch strafbare Handlungen, z. B. betrügerische Preismanipulationen der Verkaufskräfte mit diesen Waren, erzielt worden sind.

4. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß § 114 GBA die volle Schadensersatzpflicht nicht an die Voraussetzung knüpft, daß der Schaden durch strafbare Handlungen entstanden ist, sondern daran, daß er vorsätzlich verursacht wurde. Daher richtet sich die Schadensersatzpflicht aus strafbaren Handlungen, die im Hinblick auf den eingetretenen Schaden Fahrlässigkeit darstellen, nach § 113 GBA. Verursacht z. B. ein Kraftfahrer auf einer Dienstfahrt schuldhaft einen Verkehrsunfall, dann kann er ohne Rücksicht auf Art und Höhe des Schadens nur bis zur Höhe eines Monatslohnes materiell verantwortlich gemacht werden, während er für den gleichen Schaden bei einer Schwarzfahrt voll einstehen müßte, weil dann hinsichtlich des Schadensersatzes kein arbeitsrechtlicher, die Anwendung des § 113 GBA bedingender, sondern ein zivilrechtlicher Anspruch gegeben ist².

5. Einige Gerichte treffen, wenn sie bei der Festsetzung des Schadensersatzes unter dem Antrag des Verletzten bleiben, über den Differenzbetrag keine Entscheidung. Aus den Urteilen muß aber zu erkennen sein, welchen Antrag der Verletzte gestellt hat und welche Entscheidung über diesen Antrag getroffen wurde. Bleibt das Gericht unter dem Antrag, dann muß es im Urteilstenor zum Ausdruck bringen, daß der Antrag auf Schadensersatz abgewiesen wird, soweit er den zugesprochenen Betrag übersteigt. Dann hätte der Betrieb nach § 272 Abs. 2 StPO die Möglichkeit, insoweit Beschwerde einzulegen. Macht er von diesem Rechtsmittel keinen Gebrauch, dann erwächst die Abweisung in Rechtskraft. Läßt aber das Gericht im Urteilstenor die Frage nach der Differenz zwischen gefordertem und zugesprochenem Betrag offen, dann könnte der Verletzte wegen dieses Differenzbetrages im Rahmen der Frist des § 115 Abs. 1 GBA jederzeit einen Antrag bei der Konfliktkommission stellen.

Ist das Gericht der Meinung, daß von dem geltend gemachten Gesamtschaden ein Teil als vorsätzlich verursacht nachgewiesen wurde, während der restliche Teil auf Fahrlässigkeit entfällt, dann hat es hinsichtlich des vorsätzlich verursachten Schadens den Angeklagten zu verurteilen, wegen des weiteren Schadens aber die Sache an die zuständige Kammer für Arbeitsrechtssachen zu verweisen. Wegen eines fahrlässig verursachten Schadens kann die Strafkammer nur dann selbst zum Schadensersatz verurteilen, wenn die Fahrlässigkeit eine strafbare Handlung darstellt.

Die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit

Für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit setzt § 115 Abs. 1 GBA eine Frist. Die Frist ist nach einhelliger Auffassung eine Ausschußfrist³. Sie ist vom Gericht selbständig zu prüfen, ohne daß es einer diesbezüglichen Einrede bedarf.

² Vgl. OG, Urteil vom 18. Juni 1963 - 2 Zz 13763 ferner Bley, „Arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit aus rechtswidriger Schadenszufügung“, NJ 1963 S. 593.

³ vgl. dazu auch Sinnreich/MaCho, „Die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit nach § 115 GBA“, NJ 1963 S. 395.